

Neue

Fischler-Zeitung

Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Fachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaction: Wilh. Gramm in Hamburg.

Redaction und Expedition: Wilhelminenstraße 20, St. Pauli.

Inserionspreis
pr. dreispaltene Petitzeile
oder deren Raum 20 S.

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 S., unter Kreuzband M 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3619 eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen
Arbeitsmarkt betr., werden
10 S. pr. Zeile berechnet.

Die allgemeine Bedeutung der Arbeiter-Organisation.

Das charakteristischste Merkmal der Arbeitervereinigungen (Fachvereine, Gewerkschaften etc.) ist, daß in ihnen das sociale Element von vornherein mit intensiver Wirksamkeit vorhanden. Sie sind ihrem inneren Wesen nach von socialelem Character und Alles, was sie in die Hand nehmen, erhält dadurch ebenfalls diese spezifische Eigenthümlichkeit. Die Unternehmer haben vor allen Dingen die Absicht, durch ihre Verbindung ihr einzelnwirtschaftliches Geschäftsinteresse zu fördern; die Arbeiter dagegen behalten, auch wenn sie sich nach den einzelnen Gewerben sondern und ordnen, doch vorzugsweise ihr Classeninteresse im Auge. Ihre wirtschaftliche Individualität ist eben, weil ihr das Capital fehlt, nicht vollständig ausgebildet und dementsprechend ist ihnen die Massenbildung erleichtert. Der Unternehmer ist durch sein Capital in einem bestimmten Productionsgebiete an einem bestimmten Punkt verankert und behauptet seine individuelle Geschäftssphäre; der Arbeiter aber ist höchstens durch seine Ausbildung auf einen bestimmten Arbeitszweig angewiesen, hat aber selbst für diesen im Ganzen keine active Theilnahme, da er in keinem Theile desselben ein eignes Geschäftsinteresse besitzt. Wegen der mangelnden wirtschaftlichen Individualisirung der einzelnen Arbeiter fließen also ihre Interessen nicht nur in einem und demselben Gewerbe, sondern auch von einem Gewerbe zum andern ohne Schwierigkeit zu einem Classeninteresse zusammen, das dann auch für jeden Einzelnen überwiegend maßgebend werden kann. Ist es einer Arbeitergenossenschaft möglich, in irgend einem Betriebe eine selbstständige Stellung zu erlangen, so erhält sie ein privatwirtschaftliches Geschäftsinteresse und wird auch demgemäß handeln; solche Fälle aber sind überall sehr selten, und im Allgemeinen wird daher in den Arbeiterorganisationen das Classeninteresse das hervortretende Princip sein.

Auch wenn die Unternehmer und die Arbeiter genau dasselbe thun, so ist es doch nicht dasselbe. Einestheils „schlägt die Quantität in die Qualität um“, indem die Arbeiter eine Massenwirkung erzeugen; andererseits ist wegen der Verschiedenheit der leitenden Interessen das Motiv und der Zweck des gleichen äußeren Handelns bei den einen und bei den andern verschieden. Es hat z. B. etwas ganz anderes zu bedeuten, wenn ein Arbeiter-

Fachverein Unterrichtskurse für Lehrlinge einrichtet, als wenn die Unternehmer die gleiche Veranstaltung treffen.

Die größere Intensität (innere Kraft) des Classeninteresses bei den Arbeitern liegt also im Wesen der bestehenden Produktionsordnung. So lange der Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber in irgend welcher Art von Herrschaftsverhältniß stand, konnte das Classeninteresse der Letzteren leichter in Schranken gehalten werden. Aber diese Phase der wirtschaftlichen Cultur ist überwunden und kann nicht mehr zurückgeführt werden. Freilich wäre bei idealer Auffassung der menschlichen Dinge die Bewältigung jenes Classeninteresses auch in der Weise denkbar, daß der individuelle Egoismus des Arbeiters nicht nur, sondern in erster Linie auch das des Arbeitgebers sittlich überwunden würde. Aber erfahrungsgemäß sind die positiv sittlichen Kräfte in der Wirtschaft der wirklichen Welt nur von sehr unbedeutendem Einfluß; höchstens vermögen sie sich einigermaßen außerhalb des Produktionsprocesses geltend zu machen; innerhalb desselben aber gilt das Princip des individuellen Egoismus, bez. der Widerstreit der Interessen mit derselben Strenge, wie das der gleichen Action und Reaction in einem mechanischen System. Erfahrung und, gestützt auf diese, die Wissenschaft, beweisen uns, daß die große bewegende Macht in allen Menschen, in allen Interessen und in allen Classen, in allen Zeitaltern und in allen Ländern der Egoismus ist. Fast immer ereignet es sich, daß die Menschen durch Beförderung ihres eigenen Interesses, ohne es zu wollen, das Interesse Anderer befördern, — eine Thatfache, aus welcher der englische Nationalökonom Adam Smith die große practische Lehre gezogen, daß die Selbstsucht nicht zu zügeln, sondern aufzuklären ist, denn das Wesen der Dinge ist darauf angelegt, daß die Selbstsucht des Einzelnen den Fortschritt der Gesamtheit beschleunigt. Die beständige Anstrengung eines Jeden, seine Lage zu verbessern, ist so heilsam und so mächtig, daß sie oft im Stande ist, den Fortschritt der Gesellschaft trotz der Thorheit und Ausschweifung Derer zu sichern, die die Menschheit regieren.

Sittliche Beziehungen zwischen dem Menschen, also auch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herzustellen, mag, wenn dieses Streben ernst gemeint ist, immerhin anerkannt werden. Aber dieses Streben wird in den allermeisten Fällen vergeb-

lich und in nur sehr wenigen Fällen von äußerst geringen Erfolgen gekrönt sein, so daß es fraglich erscheint, ob die darauf verwendete Mühe und Arbeit sich lohnt.

Bei Beurtheilung der social-öconomischen Verhältnisse müssen wir uns lediglich an das Wirken der Triebkräfte halten, die in Wirklichkeit das bestehende Productionssystem fast ausschließlich beherrschen. Das Classeninteresse der Arbeiter ist als social-öconomische Macht unzweifelhaft vorhanden und hat als solche ihre volle Berechtigung und Anspruch auf Befriedigung. Einsichtsvolle Mitglieder der herrschenden Classen haben deshalb sich auch stets die Frage vorgelegt: Wie die Erzeugung des Classenhasses aus diesem Classeninteresse verhindert werden könne? Eine befriedigende Antwort auf diese Frage aber haben sie bis jetzt nicht gefunden. Der Arbeiter würde sich mit dem „tauschwirtschaftlichen System“, wie die Nationalökonomen sagen, nur dann versöhnen können, wenn er die Garantie erhält, daß in diesem System die Arbeit nicht als „eine Waare, wie jede andere“ behandelt wird. Was aber vermag diese Garantie zu bieten? Kein Mensch; denn die Existenzbedingung für das „tauschwirtschaftliche System“ ist ja eben die Ausnutzung der Arbeit als Waare; dem blinden Drang der Noth des Augenblicks gehorchend, muß der Arbeiter seine Waare „Arbeitskraft“ hingeben für ein Mindermaß an Gegenleistung.

Spricht man aber von einer „rein geschäftsmäßigen Behandlung der Beziehung zwischen Capital und Arbeit“, so ist dieselbe nur dann möglich, wenn die Arbeiter selbstständig das persönliche Element in der Arbeit durch freie Association und Organisation zu machen suchen und ein der besonderen Natur der „Waare Arbeit“ angemessenes Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern unterhalten.

Rein geschäftsmäßige Beziehungen sind meistens ungemüthlich, aber im Allgemeinen doch frei von Leidenschaft und Haß. So lange jemand das Gefühl hat, daß er den Abnehmern seiner Waare mit gleichen Waffen und freier Initiative gegenübersteht, daß er vielleicht morgen wieder einbringen kann, was er heute im Drange der Umstände aufgeben muß, so lange wird er den wirtschaftlichen Kampf ohne Verbitterung, wenn auch oft mit schweren Sorgen ausfechten. Dagegen wird die Empfindung von Haß und Leidenschaft sehr leicht in Demjenigen erwachen, der sich

in einer hilflos- und aussichtslosen Lage fühlt und seine Noth ausgebeutet sieht. Nun aber haben die isolierten Arbeiter, namentlich in dem größeren kapitalistischen Betrieb, ihren Arbeitgebern gegenüber immer ein solches subjectives Gefühl der Hilflosigkeit, der wirtschaftlichen Abhängigkeit, der Ungleichheit der beiderseitigen Stellung beim Abschluß des Lohnvertrages. Diese Empfindung ist die Quelle des Classenhasses bei den Arbeitern; soll derselbe durch einen „mehr geschäftsmäßigen Gleichmuth“ ersetzt werden, wie in Unternehmungskreisen hier und da schon öfter gewünscht wurde, so muß den Arbeitern das Gefühl eines Rückhalts und eines festen Standpunktes gegeben werden, von dem aus sie dann die ihnen günstigen Conjunctionen besser auszunutzen und gegen die ungünstigen besser ankämpfen können, als sie es einzeln und sich selbst überlassen vermöchten.

Es würde sich also darum handeln, überall Arbeiter-Organisationen zu schaffen, die im Stande wären, das Arbeiterangebot und damit auch das Lohnverhältnis nach vernünftigen Geschäftsprincipien — vom Standpunkte des Arbeiters — zu regulieren und dadurch dessen Stellung zu verbessern.

Diese Idee ist es, welche, wie den englischen „Trades unions“ und den französischen Syndicatskammern der Arbeiter, so auch den deutschen Arbeiter-Fachvereinen vorschwebt. In ihnen soll die Solidarität der Arbeiter voll und ganz zum Ausdruck kommen und zwar auf dem Boden des unbeschränkten Coalitionsrechtes.

Darüber wollen wir in einem weiteren Artikel uns noch näher aussprechen.

Siebente ordentliche Generalversammlung der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerbl. Arbeiter, abgehalten in Frankfurt a. M.

II.

Den Vorsitz der heutigen Verhandlungen führte Herr E. Klotz-Stuttgart. Ein von 38 Abgeordneten eingebrachter Antrag, welcher den Schluß der Generaldebatte und Eintritt in die Specialdiscussion verlangte, wurde mit 77 Stimmen angenommen. Aus den nun stattfindenden Beratungen über die Statuten geben wir in Kürze die wesentlichsten Abänderungen wieder. Zunächst wurde beschlossen, zuerst über § 2, welcher den Sitz der Casse betrifft, zu verhandeln. Behufs Zeitersparnis wird von einer Debatte abgesehen. Es wurde nur namentlich über die Frage abgestimmt, ob der Sitz der Casse von Hamburg verlegt werden solle. Der Antrag wurde mit 24 gegen 108 Stimmen abgelehnt; der Sitz der Casse bleibt demnach in Hamburg. Ein Antrag auf Abänderung des Namens wird abgelehnt. Herr Füllgrabe-Frankfurt beantragt, Personen über 40 Jahre nicht mehr anzunehmen. Der Antrag wird angenommen.

Herr Franke-Bismarck beantragt bei § 3, Absatz 1, als Schlußsatz zu setzen: „jedoch hat der Vorstand über die Ausnahme zu entscheiden“. Der Antrag wird angenommen. — Herr Groß-Sieboldenhausen beantragt: „Solche Mitglieder, welche schon zwei gesetzlich anerkannten Casse angehören, dürfen von unserer Casse nur in die 2. Klasse aufgenommen werden“. — Ritter-Heilbrunn beantragt, daß die Mitglieder unserer Casse nur noch einer freien Casse angehören dürfen; die Zugehörigkeit zur Zwangscasse soll jedoch nicht ausgeschlossen sein. Der Antrag Ritter wird mit 30 gegen 29 Stimmen angenommen. — Es wird von der Versammlung bestimmt, daß diese Bestimmung für die bisherigen Mitglieder keine Geltung haben soll. Hengsbach von Köln beantragt: „Ein Mitglied, welches gezwungen ist, in eine Zwangscasse zu treten und deshalb aus der 1. Klasse scheiden muß, kann nach Einbringung eines ärztlichen Attestes wieder aus einer anderen in eine höhere treten“. Der Antrag wird acceptirt. Die Versammlung genehmigt weiter, daß jugendliche Arbeiter und Lehrlinge, welche schon einer anderen Casse angehören, nicht aufgenommen werden.

Herr Klotz-Stuttgart und die 16. Beisitzer beantragen: „Mitglieder anderer Casse dürfen nur in die 2. Klasse aufgenommen werden“. Dieser Antrag wird mit 77 gegen 22 Stimmen angenommen, mit der Einschränkung, daß die Bestimmung nur auf freie Hilfscassen sich beziehe. Statt des Absatz 2 in § 3 wird gesetzt: „Bei Aufnahme in die Casse hat der Eintretende dem ihm vorgelegten Aufnahmeschein in Gegenwart des Arztes

zu unterschreiben, wonach er sich mit den Statuten einverstanden erklärt. Handzeichen Schreibens-Unkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes oder der Ortsverwaltung“. Ferner wird der Zusatz angenommen: „Wenn der sich zum Eintritt Meldende mit einem Schaden oder Krankheit behaftet ist, so muß der Arzt dies in deutscher Sprache auf dem Aufnahmeschein deutlich vermerken“. Zu § 5 schlägt der Vorstand vor, den Absatz e zu streichen und dafür zu setzen: „sich im Erkrankungsfall den Anordnungen des Arztes nicht fügen oder die von demselben verordneten Heilmittel absichtlich vernichten“. Dieser Antrag wird angenommen mit dem Zusatz von Füllgrabe-Frankfurt: „oder ohne nachweislichen Grund dieselbe verweigern“. Hierauf wurde eine Commission von 21 Mitgliedern gewählt zur Vorberatung der §§ 22 bis 26, (örtliche Verwaltungsstelle, Verwaltung, Central-Verwaltung, Ausschuß und Generalversammlung) und die Beratungen bis zum nächsten Tage abgebrochen.

Am Sonntag (5. Tag) wurden die Verhandlungen durch Herrn Koenen-Hamburg wieder eröffnet und in der Berathung der Statuten fortgesetzt. Zu § 6 wurden mehrere Aenderungen angenommen. Danach muß die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgen, wenn es sich einen Betrug oder Unterschleif „der Casse“ zu Schulden kommen läßt (statt zum Nachtheil der Casse), sowie auch, wenn es verheimlicht, daß es noch einer anderen freien Hilfscasse angehört oder in eine andere freie Hilfscasse eintritt, ohne es dem Ortsvorstande anzuzeigen, und wenn ein Mitglied auf Grund dieses Paragraphen ausgeschlossen war, dies aber beim Wiedereintritt verheimlicht hat. Dem Schluß des Paragraphen wurde noch auf Antrag des Vorstandes hinzugefügt: „Mitglieder, welche auf Grund des § 5 a und b (Kessirung von mehr als 8 Beiträgen ohne Stundung und Nichtzahlung der aufgelegten Strafe) und des § 6 d (Rückstand von mehr als 13 Beiträgen) ausgeschlossen wurden, können nur dann wieder in die Casse eintreten, wenn sie dies direct beim Vorstande beantragen und derselbe die Wiederaufnahme gestattet. Zu § 9 wurde außer Anderem angenommen, daß Mitglieder, welche wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen wurden, jederzeit unter Nachzahlung von 13 Wochenbeiträgen wieder eintreten können. In Absatz 7 ist die Stundung auf 13 Wochenbeiträge beschränkt und zugefügt: „Wird einem Mitglied Stundung bewilligt, nachdem es länger als acht Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, so sichert ihm diese nur die gesetzliche Mindestleistung. Die Dauer der Stundung rechnet von dem Tag der Genehmigung an“, ferner: „Die Stundung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn die Gewißheit vorhanden, daß die Zurücknahme berechtigt ist“ (Antrag Hamburg). Für heute wurde der vorgerückten Zeit wegen die Berathung eingestellt und die Sitzung um 3 1/4 Uhr geschlossen.

Am 6. Tage übernahm Herr Klotz-Stuttgart den Vorsitz. Zu § 10 wird nach längerer lebhafter Debatte folgender Zusatz mit 66 gegen 65 Stimmen angenommen: „Zur Ansammlung des Reservefonds und zur Deckung der Kosten der Generalversammlung wird im zweiten Monat eines jeden Quartals eine Extrarosee in der Höhe eines Wochenbeitrags erhoben“. Herr Stamm befragt hiernach, die Versammlungsbeschlüsse, falls die Behörde den Extrabeitrag nicht genehmigen sollte, die von der Commission normirten Sätze der Beiträge und Unterstützungen in Kraft treten zu lassen. Auch hierüber wurde namentlich abgestimmt und es erfolgte Annahme mit 79 Stimmen gegen 52 Stimmen. (Die betr. Sätze sind: I. 25 M., Unterstützung 8 M. 25 M., II. 35 M., 11 M. 60 M., III. 40 M., 13 M. 20 M., IV. 50 M., 16 M. 50 M.), sowie 10 M. per Quartal Generalversammlungsbericht.) Hiernach wurden mit großer Majorität die Unterstützungssätze für alle Classen auf das 5fache normirt (nach dem Princip des Antrages Berlin) und die Beiträge wie folgt festgesetzt: I. Klasse 25 M., II. Klasse 35 M., III. Klasse 40 M., IV. Klasse 50 M. Somit ist der oben erwähnte Antrag Berlin-München angenommen worden. Um 10 1/4 Uhr wurde die Verhandlung vertagt.

In der Nachmittags-sitzung führte Herr Koenen-Hamburg den Vorsitz. § 14 wurde weiter berathen. Zugesagt wurden in dem Absatz: „falls das Krankengeld den Betrag der tarifmäßigen Verpflegungskosten übersteigt, so wird dem Kranken (oder dessen Angehörigen, ausschließlich der Bestimmungen im Straßparagrafen) der überschüssende Betrag allwöchentlich haarkausbezahlt“ die eingeklammerten Worte. Dem Absatz 6 wurde zugefügt: „Erreicht die Entschädigung aus der Unfallversicherung nicht die Höhe des dem Beschädigten sonst zustehenden Krankengeldes, so zahlt die Casse für weitere 13 Wochen die Differenz. In § 15 wird eingeschaltet vor „Verpflegungsgeld“: „am Schluß jeder Woche zu erhebende“ (Vorstandsantrag), trotzdem einige Abgeordnete aus Berlin die Ausführung dieses Rodus als unmöglich erklären.

Der zweite Absatz lautet bisher: „Wenn durch ärztliches Zeugniß zwar eine Krankheit, aber keine Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist, so werden nur 65 M. ein

viertel des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter — für die Dauer von 13 Wochen gezahlt.“ Auf Antrag des Vorstandes wurde der zweite Theil wie folgt geändert: „so wird, eventuell für 13 Wochen, freie ärztliche Behandlung und Medicin, sowie einmal Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel gewährt.“ Erwerbsfähige Kranke müssen den Arzt in dessen Wohnung consultiren; die Kosten für Arzt und Recept müssen auf dem Krankenschein notirt werden, falls nicht in der Zahlstelle eine Vereinbarung mit einem Arzt getroffen ist. § 16 erhielt folgende Fassung, die der Vorstand beantragte: „Als Anfang der zu berechnenden Verpflegungszeit gilt der Tag, an welchem das ärztliche Zeugniß beim Bevollmächtigten, dem Ortscaffirer oder dem Vorstande eingereicht ist, oder bei Einfindung des Attestes durch die Post das Datum des Poststempels, als Schluß derselben der Tag, an welchem die Arbeitsfähigkeit festgestellt wird. Für diesen letzten Tag wird kein Verpflegungsgeld gezahlt. Sonntage werden als An- und Abmelde-tage nicht gerechnet.“ Der zweite Absatz: „Bei Aufnahme in eine öffentliche Heilanstalt muß solches in den ersten 8 Tagen nach erfolgter Aufnahme der örtlichen Verwaltungsstelle, dem Caffirer oder dem Centralvorstande angezeigt werden“ bleibt.

Nach Erledigung einiger Gegenstände unwesentlicher Natur wurde die Sitzung um 7 Uhr geschlossen.

Am 7. Tage wurde unter Vorsitz von Füllgrabe-Frankfurt mit der Statutenberathung fortgesetzt. In § 17 wird der erste Absatz wie folgt geändert und gefügt: „Erkrankte können sich auf Anordnung des Arztes (aber nur mit Genehmigung des Vorstandes) zur Cur in ihre Heimath oder in eine (auswärtige) Heilanstalt begeben.“ Die eingeklammerten Worte sind neu. Nach längerer Debatte über die Sätze des Vererdigungsgeldes wurde beschlossen, sie in bisheriger Höhe zu belassen. § 19 wurde in folgender Fassung vom Vorstand beantragt und (mit kleinen Aenderungen) angenommen. „Vorschriften für Erkrankte“: „Kranke Mitglieder müssen allwöchentlich mindestens einmal den Arzt consultiren, und daß dieses geschehen, von demselben auf dem Krankenscheine vermerken lassen. Erwerbsunfähige müssen über das erhaltene Verpflegungsgeld bei jedesmaligem Empfange desselben auf dem gedruckten Krankenscheine und im Mitgliedsbuche quittiren; dieselben dürfen a) ihre Wohnung nur dann verlassen, wenn der Arzt dies gestattet und unter Angabe der Ausgehzeit auf dem Krankenscheine vermerkt hat. Selbst in diesem Fall darf die Ausgehzeit nur von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr währen, für die Zeit vom 1. October bis 31. März nur bis Abends 4 Uhr. Die Krankenscheine sind stets in der Wohnung des Kranken zurückzulassen und zwar in der Weise, daß die statutengemäß beauftragten Krankenbesucher zu jeder Zeit davon Einsicht nehmen können. Weiteren muß der Aufenthaltsort des Kranken immer zugänglich sein, sofern nicht der Arzt den Besuch ausdrücklich untersagt hat; b) alkohoholartige Getränke nur auf Anordnung des Arztes genießen, c) kein öffentliches Local besuchen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Bewilligung des Arztes und der Ortsverwaltung gestattet, um einer Sitzung oder Versammlung in Casseangelegenheiten beizuwohnen; d) keine auf Erwerb gerichtete oder ihre Genesung hindernde Handlung vornehmen. Bei Wiederaufnahme der Arbeit muß der örtlichen Verwaltung eine diesbezügliche Anzeige gemacht werden. Zuwiderhandlungen der Verpflegungsgeldempfänger gegen die Bestimmungen im zweiten Absatz dieses Paragraphen unter a, b und c werden mit einer Geldstrafe von 3—10 M. belegt; bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in Absatz 3 tritt eine Geldstrafe von 3 M. ein. Vergehen gegen die Bestimmung in Absatz 2 unter d. werden mit einer Strafe von 10 M. belegt. Im Wiederholungsfalle kann auf Herabsetzung der Unterstützung für die ganze Dauer der Krankheit auf die gesetzliche Mindestleistung erkannt werden, sofern nicht nach § 6 des Statuts der Ausschluß aus der Casse zu erfolgen hat.“ (Der Rest wie bisher.) Nach der Vormittagspause übernahm Herr Koenen das Präsidium. Angenommen wurde der Antrag Altona: „Beim Verlassen einer Heilanstalt ist der Ortsverwaltung resp. dem Vorstande sofort Mittheilung zu machen“. Zu § 20 wurde auf Vorstandsantrag beschlossen, daß, wenn ein ernannter Krankenbesucher sich weigert, diesen Posten anzunehmen, oder seiner Pflicht als solcher nicht nachkommt, 1 M. Strafe zu zahlen hat und der Bevollmächtigte ein anderes Mitglied sofort damit zu betrauen hat. 90 Stimmen erklärten sich dafür, 35 dagegen. Nunmehr war die Versammlung an den Punkten angelangt, worüber eine Commission zu berathen hatte (§§ 22—26). Diese Commission war mit ihren Berathungen zu Ende gekommen und legte das von ihr zu Stande gebrachte Elaborat durch ihren Berichterstatter Müller-Darmstadt vor. Nach den Referaten der Herren Müller-Darmstadt und Auer-Schwerin und nach kurzer Discussion wurde die genannte Vorlage en bloc angenommen. Gegen 1 Uhr trat eine Pause ein.

(Fortsetzung folgt.)

Central-Verband der Vereine der Tischler (Schreiner) u. Deutschlands.

Kiel stellt folgende Anträge zum Verbandstag:

§ 1, Abs. a. Errichtung einer Casse zur Unterstützung für reisende und verheirathete Mitglieder; letztere, wenn sie ohne ihre Schuld arbeitslos werden.

§ 2, Zeile 2. Zwischen „Berufsgenossen“ und „Bestimmungen“ einzuschalten: „wie Holzdreher, Holzbildhauer, Zimmerer, Glaser, Böttcher, Stellmacher, sofern sie die —“

§ 6. Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener Vereine ist zulässig, wenn dieselben ein zweites Eintrittsgeld von 20 \mathcal{M} pro Mitglied entrichten. Vereine, welche auf Grund § 5, Abs. a und b ausgeschlossen wurden, müssen bis zu 3 Monate nachzahlen leisten.

§ 8. Mitglied Hächchen. Zu a. statt „15 \mathcal{M} “ zu setzen „20 \mathcal{M} “, zu b statt „15 \mathcal{M} “ zu setzen „10 \mathcal{M} “.

Mitglied Höske. Zu a statt „15 \mathcal{M} “ „20 \mathcal{M} “, c (neu). In jedem ersten Monat im Quartal ist ein Extrabeitrag von 10 \mathcal{M} als Delegirtensteuer zu entrichten.

§ 14, Abs. 1. Die Worte hinter „Personen“ zu streichen und dafür zu setzen: „Den Sitz desselben bestimmt der Verbandstag“.

§ 17, Abs. 1. Statt „der vierte Theil“ zu setzen: „der dritte Theil“. Abs. 2. Hinter „einzuüberufen“ zu setzen: „wenn die Hälfte der Verbandsvereine dies beantragt“.

§ 19 folgende Fassung zu geben: „Die Leitung des Verbandstages übernimmt der jeweilige Vorsitzende des Verbandes“.

§ 24. Hinter „Verbandskasse“ zu setzen: „und darf die Summe von 300 \mathcal{M} u. s. w.“

§ 27. Nr. 2 zu streichen.

§ 28 als neu hinzuzufügen: „3) Die nothwendigsten Verwaltungskosten für die Verbandsvereine event. bis zu 3 pCt. der Einnahmen“. (Höske.)

§ 29 zu streichen.

§ 30. Die Kosten für die Delegirten zu den Verbandstagen sind nach § 8, Abs. c zu erheben. Die Auszahlung an die Delegirten erfolgt durch die Verbandskasse und sind etwaige Ueberschüsse dem Verwaltungsfonds zu überweisen.

§ 31. Zeile 4, hinter „2 \mathcal{M} “ zu setzen: „gleichviel, ob die Tour zu Fuß oder per Bahn gemacht wurde“. Alles Andere zu streichen. Mitglied Höske. Statt „2 \mathcal{M} “ zu setzen: „3 \mathcal{M} “.

§ 32. Wie Vorstand und Ausschuss zu § 31, jedoch mit folgendem Zusatz: „Dasselbe gilt auch für solche Mitglieder, welche nachweislich wegen Arbeitsmangel gezwungen sind, abzureisen, bevor dieselben dem Verbandsvereine 3 Monate angehört.“

Abs. 2, hinter „Reisebauer“ einzuschalten: „sofern länger als 3 Wochen“.

§ 34. Hinter „Verband“, Zeile 4, einzuschalten: „und die statutenmäßige Delegirtensteuer“.

§ 35 zu streichen und dafür zu setzen: „Verheirathete unverschuldet arbeitslos gewordene Mitglieder erhalten an Unterstützung die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes (im Falle der Ablehnung 1. M. 20 \mathcal{M} pro Tag). (Höske.)

Der Anspruch auf Unterstützung beginnt nach 1 1/2-jähriger Mitgliedschaft und erlischt, sobald dem Betreffenden Arbeit nachgewiesen wird. (Höske.)

§ 37, Abs. 1. Letzte Zeile, statt „Personen“ zu setzen: „Mitglieder“; ferner folgenden Zusatz: „Die Gehälter der officiellen Beamten des Vorstandes bestimmen die Verbandstage. Die Localverwaltungskosten der Verbandsvereine dürfen bis zu höchstens 3 pCt. der Beiträge bemessen sein, und müssen hiervon Porto, Schreibmaterial und Bänder, soweit letztere den Betrag von 50 \mathcal{M} nicht übersteigen, bestritten werden. Etwaige Unkosten für Zeitungsverfassungen bei Aufstellung der alljährlichen Berufsstatistik u. und Porto an auswärtige Mitglieder trägt die Verbandskasse. (Im Ablehnungsfalle: „Die Verbandskasse trägt die gesamten Verwaltungskosten.“) (Höske.)

§ 44. Zeile 2, zwischen „Jahr“ und „an“ einzuschalten: bis Mitte December“; Zeile 4, zwischen „und“ und zurücksenden“ einzuschalten: „bis Mitte Februar“.

§ 47, Zeile 3, statt „drei“ zu setzen: „neun“.

Anträge von Mitglied Höske: Die auswärtigen Verbandsmitglieder dürfen nur in der hierfür bestimmten Verbandsliste geführt werden und ist deshalb die auf der Karte vermerkte Rubrik für die Ortsnummer zu streichen, oder die Nummer der Liste für auswärtige Verbandsmitglieder der Reihe nach dahin zu setzen.

Die Reiselegitimationen so einzurichten, daß sie ganz verbraucht werden können, mithin mit mehreren Rubriken wie auf Seite 1 und 2 zu versehen.

Sämmtliche Vereine mögen veranlaßt werden, die Vorstandswahlen zum 1. April vorzunehmen, da unter den jetzigen Umständen die Adressenverzeichnisse so ziemlich ihren Zweck verfehlen.

Ferner: Der Verbandstag wolle der Frage näher treten, ob nicht die „Neue Tischler-Zeitung“ durch Er-

mäßigung des Preises den Mitgliedern zugänglicher gemacht werden könnte.

Vereine und Versammlungen.

Cottbus. Welcher Sympathie sich der hier gebildete Tischler-Fachverein von Seiten der Meister zu erfreuen hat, dafür diene folgende Illustration: Vor kurzer Zeit wurde mir mitgetheilt, daß die Meister resp. Arbeitgeber die Absicht hätten, sämmtliche dem Fachverein angehörende Gesellen zu maßregeln. Ich sagte hierauf, daß dies wohl nicht gut möglich sei, da bereits zwei Drittel der hier beschäftigten Gesellen dem Vereine angehören. Von dieser Maßregelung scheint man Abstand genommen zu haben und beschränkt man sich wohl nur darauf, gegen einzelne Personen vorzugehen. Es läßt sich dies sehr leicht aus der Handlungsweise meines Meisters gegen mich annehmen, da ich schon seit Bestehen des Vereins demselben angehöre und im Vorstand den Posten eines Schriftführers versehe. Daß ich nun nicht aus dem Verein ausgetreten, mag meinen Meister wohl geärgert haben, weshalb er mich gern aus der Arbeit haben wollte, ohne davon viele Umstände zu haben. Anstatt mir zu kündigen, bediente sich der Meister sehr sauberer Mittel: er hezte meine beiden Collegen — wovon zwei dem Verein angehören, aber in keiner Versammlung erscheinen — auf mich und suchte sie durch süße Reden zu ködern. Die Saat fiel natürlich auf fruchtbaren Boden, umso mehr, da ich 15 M. Wochenlohn erhielt, während meine Collegen nur 9 bis 10 M. verdienen, und der Meister ihnen alles nur Mögliche erzählte, um mich in ein schlechtes Licht zu stellen. Genug, meine Collegen führten ein Bravourstückchen aus und warfen mich zur Werkstelle hinaus, gewiß die beste Art, um einen Gesellen ohne Kündigung los zu werden. Nun habe ich aber noch einiges Werkzeug, was mein Eigenthum war, bei dem Meister in Benutzung gehabt, wovon er mir nur die werthlosen Gegenstände herausgegeben, während alle werthvollen, wie 1 Zahnbohrer, 1 Bohrer und 2 Flaschen Politur nebst Polierbüchse mir unter dem Bedeuten zurückbehalten werden, ich solle mir diese Sachen selbst suchen. Es ist aber schlecht suchen, wenn die Sachen sicher versteckt sind. Ehe ich aber eine weilkäufige Klage anstrengte, lasse ich mein Werkzeug in der Werkstelle, kann aber nicht unterlassen, dies hiermit an die Deffentlichkeit zu bringen.

Guben. Zum 30. Mai wurde von der hiesigen Tischler-Zunft eine Versammlung für sämmtliche Tischlergesellen einberufen mit der Tagesordnung: Constatuirung und Wahl eines Gesellen-Ausschusses. Nachdem der Obermeister Herr Lähis den Gesellen für ihr zahlreiches Erscheinen gedankt, wurden die Zunftstatuten vorgelesen und einzelne auf die Sache bezügliche Punkte vorgelesen. Aus denselben ergab sich, daß sämmtliche Gesellen wahlberechtigt seien, wählbar aber nur solche, welche mindestens 4 Wochen bei einem Zunftmeister beschäftigt sind. Hiermit waren die Gesellen natürlich nicht einverstanden, weil die Meisten von ihnen bei Nicht-Zunftmeistern und in Fabriken beschäftigt sind und konnten daher alle die schönen Reden, welche die Meister hielten, bei den Gesellen eine Sympathie für die Sache nicht erwecken. Die Meister sahen nunmehr ein, daß sie so nicht zum Ziele gelangten und beantragten, sie wollten sich auf eine halbe Stunde entfernen, damit die Gesellen unter sich berathen und einig werden könnten. Das Resultat dieser Berathung war, daß die Gesellen zwei Collegen wählten, welche eine öffentliche Tischler-Versammlung einberufen sollten, um Stellung zu dieser Angelegenheit zu nehmen und hierauf erst eine Versammlung mit den Meistern in ca. 14 Tagen stattfinden sollte. Hiermit waren die Meister einverstanden, worauf die Versammlung vom Obermeister geschlossen wurde.

Dresden. In der am 30. Mai stattgefundenen Mitglieder-Versammlung des Tischler-Fachvereins referirte College Bergmann in recht sachlicher Weise über den Verbandscongreß und dessen Beschidung. Von verschiedenen Collegen wurde hervorgehoben, daß es momentan unsere hiesigen Verhältnisse nicht gestatten, den Verbandscongreß zu beschicken. Andere Redner schlossen sich den Dresdener Collegen an und befürworteten die Beschidung eines allgemeinen Tischlercongresses. Dem entsprechend wurde eine Resolution angenommen. Ferner wurden scharf getadelt die in mehreren Städten gleichzeitig auftretenden Strikes und beschlossen, den Rüdigerberger Collegen nach 50 aus der Vereinskasse zu bewilligen. Um aber auch die anderen streikenden Collegen unterstützen zu können, wurde ferner beschlossen, Sammellisten in Umlauf zu setzen. Hierauf fand Schluß der Versammlung statt.

Dresden. In einer zu Sonnabend, den 30. Mai, einberufenen öffentlichen Tischler-Versammlung referirte Herr Schidlowsky über unsere Lohnbewegung. Redner gab, da wir mitten im Strike stehen, ein Bild über unsere Lage: 30 Meister mit gegen 160 Gehälfen haben unsere Forderungen unterschrieben, während noch gegen 300 Meister, meistens Zunft-Autoritäten, dies ver-

weigern, weshalb ziemlich 700 Mann seit dem 27. Mai die Arbeit einstellen. Daß auch verschiedene Arbeitgeber, speciell wiederum Zünftler, mit recht unsauberen Mitteln hantiren, beweist ein Artikel im hiesigen „Anzeiger“, in dem die Herren es sich zur Aufgabe gemacht haben, dem Publicum vorzureden, der hiesige Tischlerstrike sei nur aus Uebermuth entstanden. Ferner wird in weiteren Auseinandersetzungen der hiesige Fachverein beschuldigt, den Strike ins Werk gesetzt zu haben, weshalb, wie die gutmüthigen Meister schreiben, die Behörden ihr Augenmerk darauf richten möchten. Redner meint, hier anschließend, daß immer noch eine ziemlich große Beschränkung dazu gehört, wenn Leute glauben, die Behörden wissen ohne ihren Hinweis nicht, was eigentlich unser Fachverein für Zwecke und Ziele verfolgt. Die leider recht schmutzige Handlungsweise jener Principale ward noch gebührend abgefertigt von den Herren Nelbe, Maske, Schulheis, Scholz, Peters, Kühnert und Schneider I. Im Anschluß an diese Versammlung fand Montag, den 1. Juni, wieder eine Versammlung statt. Gelegenheit dazu gab eine Erklärung der Herren Zünftler, in welcher die Commissionsmitglieder, speciell aber College Schidlowsky, in einer ganz gemeinen Weise verdächtigt werden und gesagt wird, die Bewegung sei nicht durch die schlechten Löhne u. s. w. entstanden, sondern dadurch, weil die Führer ein gutes Leben von den Weitergroßen führen können und wollen. Ferner wird gesagt, daß die Fachvereine nur die Aufgabe hätten, junge, erst ausgeleitete Leute ebenfalls zu den Principien der Führer zu bekehren. (Dies wollen wir natürlich, weil das die allein richtigen Ansichten von unserem Standpunkt aus sind; wir können dies aber erst bei Collegen vom 21. Jahre, jüngere sind nicht zulässig.) Im Weiteren erklären die Zunftbrüder das Unterschreiben unserer Tarife von den Meistern, welche nicht auf ihrem Standpunkte stehen, für eine többsinnige Handlung. Dies dürfte den so klugen Leuten zum Mindesten eine derbe Berichtigung aus dem Publicum oder von den Beleidigten einbringen. Hierauf entsteht eine längere Debatte, an welcher sich auch mehrere Collegen betheiligen, welche sich alle in dem Sinne des Referenten aussprechen. In Folge der vielen Klagen, welche seitens der Gesellen wie der Meister angestrengt werden, fühlt sich College Schidlowsky veranlaßt, die verschiedenen Punkte anzuführen, bei welchen die Paragraphen der Gewerbegesetznovelle zu unseren Gunsten anzudringen sind. Auf Vorstehendes hinweisend, bitten wir:

Haltet Zuzug fern!
Unterstützt uns in materieller Hinsicht sobald wie möglich.
Mit Gruß und Handschlag
L. Scholz.
NB. Briefe und Anfragen sind zu richten an G. Schidlowsky, Dresden, Galleriestraße Nr. 15, 5. Et. Alle Geldsendungen an W. Weidner, Sell's Gasthaus, Al. Brüdergasse Nr. 9, 1. Et.

Fürth. Unser Artikel in Nr. 20 dieses Blattes hat seine Wirkung nicht verfehlt. Unterm 21. Mai erhielt Unterzeichneter folgendes Schreiben zugestellt:

„Herrn F. Ditzl, Schreiner-Geselle, hier.
Sie haben in einem mit D. gezeichneten Artikel in Nr. 20 der „Neuen Tischler-Zeitung“ sich erlaubt, uns in ganz ungerechtfertigter und unwürdiger Weise anzugreifen, in der ausgesprochenen Absicht, auswärtige Arbeiter an dem Eintritt in unser Geschäft zu verhindern. Indem Sie sich dabei grober Unwahrheiten bedienen, verstoßen Sie gegen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, und fordern wir Sie hiermit auf, an derselben Stelle den ganzen Artikel zu widerrufen und Ihre Wählereten hier und in Coburg gegen uns einzustellen, widrigenfalls wir gesetzliche Schritte gegen Sie wegen böswilliger Verläumdung und Schädigung unseres Geschäftsbetriebs einleiten werden.“
Nischholz & Co.

Wir waren, offen gestanden, ursprünglich nicht gesonnen, diesem Schreiben irgend welche weitere Beachtung zu schenken, vielmehr wollten wir dasselbe vollständig ignoriren. Da aber diese Firma den traurigen Muth besitzt, auch noch den Raum unseres Fachorgans mit Erwidern in Anspruch zu nehmen, in welchen mit denselben Ausdrücken, wie: „grobe Unwahrheiten“ u. s. w. um sich geworfen wird, (siehe Nr. 22 der „N. Z.“) so sind wir doch genöthigt, darauf zu antworten.

Zunächst wollen wir der Firma Nischholz & Co. befehlen, daß Unterzeichneter den Artikel in Nr. 20 d. Bl. geschrieben hat und zwar im Auftrag des Fachvereins; die Zunftung aber, den ganzen Artikel zu widerrufen, müssen wir entschieden zurückweisen, vielmehr halten wir unsere Angaben im großen Ganzen vollständig anrecht. Die Firma erklärt in ihrer Erwidern für unwahr, daß sie in auswärtigen Blättern 25 Mann gesucht habe, und behauptet, noch für weitere 50 Mann Platz zu haben. Insofern hat sich in unsere Correspondenz allerdings ein Irrthum eingeschlichen, als die Zahl 25 Mann nicht in den Zeitungsannoncen, sondern mündlich angegeben wurde. Indeß ändert dies an der Sache gar nichts. Thatsache ist, daß die Herren Nischholz & Vollrath in Stuttgart 25 Mann

Literarisches.

Von dem illustrierten Unterhaltungsblatt „Die Neue Welt“, Stuttgart, Verlag von J. S. W. Dietz, ist soeben Heft 19 des zehnten Jahrgangs erschienen. Inhalt: Auf hoher See. Socialer Roman von Sebastian Prug. (Fortsetzung.) — Poetische Aehrenlese: Von dem See. Von Robert Reimold. Lebendig begraben. Von Prof. Dr. L. Büchner. — Beiträge und Abenteuer. Silhouetten aus dem 18. Jahrhundert. Von Wilh. Bloz. — Die Entwicklung der schweizerischen Volksrechte. Von Emil Kaler. — Mein erster dramatischer Versuch. Humoreske von Franz Scherer. — Die Vorzüge der localen Wetterprognosen. Nach den Untersuchungen von Dr. F. J. Klein. — Zur Entwicklungsgegeschichte des Staates. Kritische Betrachtungen von B. Geiser. (Schluß.) — Keine Kinder. Ein Zeitbild von D. Colonius. — Unsere Illustrationen: Straße in Venedig. Salzburg und seine Umgebungen. Glockenschwinger in Sevilla. Politische Kannegießer. — Vermischtes: Väterliche Regierung vor hundert Jahren. Lönender Sand. — Für unsere Hausfrauen: Brat-Thermometer. Wochenküchenzettel. Splitter im Fleisch. — Rechenaufgabe. — Schach. — Arztlicher Rathgeber. — Gemeinnütziges. — Mannigfaltiges.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (C. S.)

Zur Beachtung! Laut Beschluß der Generalversammlung werden die Protocolle zum Selbstkostenpreise und nach Verlangen an die Mitglieder abgegeben. Der Preis eines Exemplars stellt sich auf 20 M. Wir eruchen zum unsere Ortsbeamten, uns innerhalb 14 Tage die Zahl der gewünschten Exemplare anzugeben, damit wir hiernach die Gesamtauflage feststellen und anfertigen lassen können. Wir bemerken noch, daß die bestellten Exemplare unbedingt bezahlt werden müssen. Im Laufe der vergangenen Woche sind die Abrechnungsformulare für das zweite Quartal sämtlich versandt worden. Reclamationen wegen nicht genügender Anzahl oder gänzlichen Unterbleibens der Zusendung eruchen wir sofort zu machen. Da ich erst am 9. Juni von der Reise zurückgekehrt bin, so kann die Quittung über sämtliche eingekauften Gelder und verabsolgten Zuschüsse erst in nächster Nummer erfolgen. W. Gramm.

Verband von Vereinen der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

Quittung über die vom 1. bis 31. Mai beim Verband eingegangenen Gelder: a) für Beitritts- und Monatsbeiträge: Aachen M. 27.95, Altenburg 28.07, Bayreuth 32.60, Bodeenheim 25.52, Braunschweig 97.82, Darmstadt 30.90, Dessau 26, Dortmund 32.19, Düsseldorf 7.20, Eilenburg 35.05, Erfurt 28.62, Eplingen 15.89, Fürth 43.85, Halberstadt 9.25, Hamburg 57.25, Hanau 12, Harburg 30.80, Heilbronn 14, Karlsruhe 43.65, Meining 88.27, Ludwigshafen 39.18, Lüneburg 15, Mannheim 15, Meiningen 7.10, Neu-Nienburg 56.95, Nürnberg 63, Offenbach 20.16, Schwerin 15, Zeitz 9.80. Zusammen M. 928.07; b) für Strife-Unterstützung: Flensburg M. 50, Hanau 35. Zusammen M. 85; c) für Delegiertensteuer: Hanau M. 18.50. Gesamtsumme M. 1031.57. Berichtigung: M. 50 von Mainz, im März als Unterstützungs-geld für Lüneburg quittiert, sind, weil dort nicht gebraucht, für Delegiertensteuer bestimmt worden. A. Lehmann, Redarstraße Nr. 81.

Briefkasten.

Bayreuth, A. R. Für ein Mitglied, welches volle 6 Monat der Casse ununterbrochen beigetragen hat, wird das volle Sterbegeld bezahlt, selbst wenn dasselbe während dieser Zeit volle 13 Wochen Krankengeld erhalten hat. Desper, H. Eine Firma, welche Himmelnalgen liefert, die zu Billardfirmen und ähnlichen Zwecken verwandt werden, ist uns nicht bekannt. Ihre zweite Frage erhalten Sie vielleicht schon in einer der nächsten Nummern beantwortet; für heute können wir Ihnen mittheilen, daß der Verein noch existirt. Bensch, H. Bevor wir die Barzahlung veröffentlichten, wollen Sie uns mittheilen, was für Gelder der betreffende unterzulegen hat. Wir eruchen die Leser unseres Blattes, wenn möglich, uns die Adresse von Christian Frieberg, Maler, zuletzt in Lauenstein im Deister in Arbeit, mitzutheilen. Die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Anzeigen.

Ein tüchtiger Modelltischler, welcher mehrere Jahre den Posten eines Meisters versehen, sucht eine ähnliche Stellung oder die eines selbstständigen Modelltischlers. Offerten unter G. J. sind an die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“ zu richten.

Fachverein der Schreiner zu Höchst a. M. Allen Collegen zur Nachricht, daß wir seit dem 1. Mai d. J. in den Verband getreten sind. Unser unentgeltlicher Arbeitsnachweis befindet sich bei Collegen Anton Scheurig, Schulstraße 8; derselbe zahlt Unterstützung Mittags von 12—1 Uhr und Abends von 7 1/2—8 Uhr. Die Adressen der Vorstandsmitglieder sind: Hermann Bittow, erster Vorsitzender, Emrich-Josephstraße Nr. 30; A. Scheurig, zweiter Vorsitzender, Schulstraße Nr. 8; R. Alheim, Cassirer, Al. Lannusstraße Nr. 27; Aug. Gudek, erster Schriftführer, Sindlingen b. Höchst a. M. Sämtliche Briefe sind an den ersten Vorsitzenden zu richten. J. T.: Aug. Gudek, erster Schriftführer.

Fachverein der Tischler in Zwikan. Vom 1. Juni ab gewähren wir jedem Fachvereinsgenossen, welcher 3 Monate einem Fachverein angehört, bis zum Tage der Abreise, laut Nachweis, seinen Pflichten nachgekommen ist und sich noch keine 8 Wochen auf der Reise befindet, 25 Pf. Reiseunterstützung. Dieselbe wird ausbezahlt beim Cassirer Friede, Schiefangerweg 7, an Wochentagen Mittags von 12 bis 1 Uhr, Abends von 7 bis 8 Uhr und Sonntags von 12 bis 3 Uhr. Der Vorstand.

Fachverein der Tischler Kiels und Gaardens. Sonntag, den 14. Juni 1885, Nachmittags von 4—6 Uhr: Versammlung im Saale „Zum Kronprinzen“ in Gaarden. L. D.: Gemeinschaftliche Delegirtenwahl. Nach Schluß der Wahl: Discussion. J. M.: A. Köster.

Zur Beachtung! Da hier seit Beendigung des Strites der Bezug von Arbeitskräften ein gegen früher bedeutend stärkerer ist, und dadurch das uns in materieller Hinsicht schädigende Umschauen vermehrt wird, eruchen wir recht dringend sämtliche Fachvereinsvorstände und Collegen, doch stets in den Versammlungen darauf hinzuweisen, daß es Pflicht und Schuldigkeit eines jeden Collegen ist, sich nur an den von ihnen errichteten Arbeitsnachweis zu wenden und die Orte, wo ein Strite durchgeschritten ist, soviel wie möglich zu vermeiden. Durch das massenhafte Angebot wird der mit schweren Opfern erkaufte Sieg wieder illusorisch gemacht und die Collegen, welche an der Bewegung Theil nehmen und den Stamm der Organisation bilden, werden dadurch derselben abhold, umso mehr, wenn sie sehen, daß selbst Verbandsmitglieder nicht im Interesse der Gesamtheit handeln. Wir machen daher alle zureisende Collegen darauf aufmerksam, daß unser Arbeitsnachweis sich in der Langenstraße 54 beim Gastwirth Otte befindet, woselbst auch unsere Fachvereinsversammlungen jeden Sonnabend stattfinden. Wir legen es den Collegen recht dringend ans Herz, sich nur hier hin zu wenden, und best, seit dem Strite von den Meistern in unserem früheren Herbergslocale errichteten Arbeitsnachweis auf alle Fälle zu meiden, nur so wird es mit der Zeit möglich sein, hier ein einheitliches Ganzes zu schaffen. Die Commission der Tischler Hannover-Linden.

Nachruf! Am 17. Mai 1885 starb das Mitglied unserer Caffe Joseph Grünthaler im Alter von 37 Jahren. Derselbe war Mitbegründer unserer Zahlstelle und fungirte von jener Zeit bis zu seinem Tode als Bevollmächtigter derselben. Am 18. Mai wurde seine Beiche aus dem Mainzer Krankenhaus unter zahlreicher Theilnehmung der Mainzer und Kaffeler Mitglieder nach Kassel zur Ruhe gebracht. Die Zahlstelle Kassel hat an ihm einen treuen und zuverlässigen Verwaltungsbeamten verloren. Ehre seinem Andenken.

Dem Local-Comité in Frankfurt a. M. für sein überaus collegialisches Entgegenkommen, sowie unsern Quartiergebern für die freundliche Aufnahme während der Dauer der Generalversammlung sagen ihren herzlichsten Dank: W. Gramm, G. Blume, H. Koenen, H. Groß, L. Fröhlich, C. Reinemann, sämtlich in Hamburg. D. Hempel-Gera, C. Haase-Gaarden b. Kiel, C. Klotz, A. Rothärmel-Stuttgart.

Fiedler & Faber, Maschinenfabrik Lindenau-Leipzig, Heinestrasse 6 b. Billigste Bezugsquelle für Bandsägen für Fuß-, Hand und Dampftrieb, Bandsägen, combinirt mit Kreisäge, Decoupirsägen, Kreis-Maschinen, sowie alle Arten Holz-Bearbeitungsmaschinen. Leichtester Gang, größte Leistungsfähigkeit. Garantie. Vertreter gesucht.

Franz Rohleder's Bureau für Arbeiterangelegenheiten, Statistik, Rechenwesen (München) ist seit dem 1. Februar wieder eröffnet. Einfachen Anfragen beliebe man 100 M. in Briefmarken beizulegen.

suchten, wie zwei sich in unsern Händen befindende Briefe eines Stuttgarter Collegen nachweisen, aus denen ferner hervorgeht, daß diese Herren 4 M. Tagesverdienst und Reiseentschädigung zusicherten; außerdem versprachen sie dem Herbergsbater für jeden Schreiner, den derselbe nach Fürth schickte, 3 M. In wie weit solche Versprechungen eingehalten werden, davon wissen einige Collegen, die sich verleiten ließen, von Coburg hierher zu kommen, ein Lied zu singen. Gegenüber der Behauptung, die Firma habe noch Platz für weitere 50 Mann, erklären sowohl die Collegen, die aus dem Geschäft ausgetreten sind, als auch solche, welche sich noch in demselben befinden, daß zu der Zeit, als die 25 Mann gesucht wurden, 2—3 Hobelbänke frei gestanden und in den Localitäten, die noch zur Verfügung standen, höchstens 5—6 Mann untergebracht werden konnten. Erfindung ist die zweite Behauptung: Die Arbeiter verdienen bei 60stündiger wöchentlicher Arbeitszeit 18 bis 30 M. Es ist mit Ausnahme des Vorarbeiters auch nicht ein Schreiner im Geschäft, der wöchentlich im Durchschnitt mehr wie 20 M. verdient. Ferner erklärt die Firma für unwahr, daß ihr Werkführer, Herr Bollrath, die Arbeiter, die nicht nach Feierabend arbeiten wollten, mit Entlassung bedrohte. Dem gegenüber behaupten wir nach wie vor, daß Herr B. die von uns citirte Aeußerung gethan; allerdings nicht den gesammten Arbeitern gegenüber (was wir übrigens auch nicht behauptet haben), sondern im Comptoir in Gegenwart zweier Arbeiter. Wäre dem nicht so, dann würde ganz bestimmt auch Herr B., als der Nächstbetheiligte, dagegen remonstrirt haben; derselbe erklärte aber persönlich einem Arbeiter gegenüber, es würde ihn der ganze Artikel wenig geniren, wenn er nicht mit Namen genannt und als Werkführer betitelt wäre, während er doch nicht Werkführer, sondern Geschäftsführer sei. Nun, wir können Herrn B. nur den wohlgemeinten Rath ertheilen, in Zukunft mit solchen Aeußerungen etwas weniger freigebig zu sein und die Arbeiter überhaupt etwas humaner zu behandeln, dann wird ihm solches, wenigstens von unserer Seite aus, nicht mehr passieren. Um das Geschäftsgehehen der Firma noch besser zu illustriren, bringen wir in Nachstehendem einen Fall, der sich am 1. Juni vor dem hiesigen gewerblichen Schiedsgericht abgepielt hat: College B., der kurz nach Errichtung der Fabrik in derselben Arbeit nahm, verließ, weil er anderswo günstigere Arbeitsgelegenheit fand, am 18. Mai die Arbeit, gab beim Vorarbeiter sein Werkzeug ab, um kurz darauf im Comptoir ein Guthaben von M. 4.80, welches ihm theils für beim Austritt aus dem Geschäft etwa fehlendes Werkzeug, theils für Ueberstunden zurückbehalten war, in Empfang zu nehmen. Doch wurde ihm von einem der Principale bedroutet, er möge wieder herkommen, wenn der Herr Bollrath antwofend sei. Als B. Samstag darauf sein Geld abholen wollte, erklärten die Herren, er möge erst seinen Accord fertig machen. B. erwiderte: er habe keinen Accord, derselbe sei ihm ohne sein Einverständnis ins Lohnbuch eingetragen worden. Herr B. schlennderte nun dem B. ins Gesicht, so aus dem Geschäft zu gehen, sei die Manier eines Lausbuben, (B. ist 24 Jahr alt und verheirathet), und der antwofende Principal erklärte, wenn Sie Ihr Geld haben wollen, dann verlassen Sie uns. In der obengenannten Sitzung des gewerbl. Schiedsgerichts willigte nun, nachdem der Arbeiter den ganzen Vorgang geschildert, Herr B., der als Vertreter der Firma erschienen war, ein, den ganzen Betrag zu zahlen. Hierauf beanspruchte der Arbeiter B. auch die 40 M., welche derselbe bei Stellung seiner Klage hinterlegen mußte. Dem Vorsitzenden befragt, ob er auch diese 40 M. bewilligen wollte, erwiderte der Herr Vertreter: entzchieden nicht, die mußte ich aus meiner Tasche bezahlen. Hieran zog sich das Schiedsgericht ins Rathungszimmer zurück und wurde nach kurzer Zeit das Urtheil verkündet, nach welchem, wie nicht anders zu erwarten war, die Firma noch diese 40 M. zu zahlen hatte. Nach all dem Gesagten wird es jedem Unbefangenen leicht sein, zu beurtheilen, wer sich grober Unwahrscheinlichkeit bedient, wir oder die Firma Köhler & Co. Sollten diese Herren nochmals Lust verspüren, auch auf diesen Artikel zu erwidern, so können wir ihnen im Voraus schon die Bescheidung geben, daß uns noch mehr Material zur Verfügung steht; ihrem angebotenen gerichtlichen Rathungen wegen Verläumdung und Schädigung ihres Geschäftsbetriebs setzen wir mit der größten Gemüthsruhe entgegen. Nicht den Geschäftsbetrieb der Firma Köhler & Co. wollen wir schädigen, sondern unsern hiesigen und auswärtigen Collegen vor Schaden zu bewahren, des nur die Absicht unseres Artikels, und wenn wir diese unsere Absicht erreicht haben, dann genügt es uns zu großer Genugthuung. J. A.: Fr. Dittl, Geschäftsführer des Fachvereins.